

Teilliquidationsreglement

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse des Kantons Schwyz, gestützt auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 23 FZG, Art. 27g und 27h BVV2 sowie gestützt auf § 18 Abs. 2 der Verordnung über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 19.5.2004,

beschliesst folgende Vorschriften über die Voraussetzungen und das Verfahren zu einer allfälligen Teilliquidation:

1. Voraussetzungen

- 1.1 In der Pensionskasse des Kantons Schwyz (Pensionskasse) sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation vermutungsweise erfüllt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Auflösung des Anschlussvertrages mit einem angeschlossenen Arbeitgeber, die zu einer Reduktion des gesamten aktiven Versichertenbestandes der Pensionskasse um mindestens 2% führt
 - b) Restrukturierung bei einem angeschlossenen Arbeitgeber, die innerhalb eines Jahres zu einer Reduktion des gesamten aktiven Versichertenbestandes der Pensionskasse um mindestens 5% führt
 - c) Erhebliche Verminderung des gesamten aktiven Versichertenbestandes der Pensionskasse innerhalb von maximal 3 Jahren um mindestens 10%.
- 1.2 Der Verwaltungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind.
- 1.3 Die per Stichtag der Teilliquidation bereits Rentenanspruchsberechtigten bleiben Mitglieder der Pensionskasse.

2. Anspruch auf freie Mittel

- 2.1 Wenn die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistungen der austretenden aktiven Versicherten bei einem individuellen Austritt ein individueller Anspruch und bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel, sofern solche vorhanden sind.
- 2.2 Treten mehrere aktive Versicherte gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, legt der Verwaltungsrat fest, ob der Anteil der freien Mittel individuell oder kollektiv zu übertragen ist.
- 2.3 Die freien Mittel werden im Verhältnis der Sparguthaben der austretenden aktiven Versicherten zur Summe aus Sparguthaben aller aktiven Versicherten und Vorsorgekapital Rentner aufgeteilt. Bei der Bestimmung der für die Verteilung massgebenden Sparguthaben der austretenden aktiven Versicherten werden einerseits Freizügigkeits- und freiwillige Einlagen sowie WEF-Vorbezugs- und Scheidungskapitalrückzahlungen und andererseits WEF-Vorbezugs- und Scheidungskapitalauszahlungen innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag der Teilliquidation nicht berücksichtigt.

3. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

- 3.1 Treten mehrere aktive Versicherte (Abgangsbestand) gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zu einem allfälligen Anspruch auf freie Mittel gemäss Ziff. 2 ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die entsprechenden, allfällig vorhandenen, technischen Rückstellungen und die allfällig vorhandene Wertschwankungsreserve der Pensionskasse, soweit versicherungs- und anlagetechnische Risiken übertragen werden.
- 3.2 Versicherungstechnische Risiken werden nur dann übertragen, wenn sich der Abgangsbestand bei der aufnehmenden Vorsorgeeinrichtung in entsprechende Rückstellungen einzukaufen hat und wenn die aufnehmende Vorsorgeeinrichtung die Risiken Alter, Invalidität oder Tod nicht kongruent rückversichert hat.
- 3.3 Anlagetechnische Risiken werden nur dann übertragen, wenn die Mittel der Pensionskasse nicht ausschliesslich bar übertragen werden und wenn sich der Abgangsbestand in bestehende Wertschwankungsreserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einzukaufen hat.

4. Einschränkungen des Anspruches

- 4.1 Die Ansprüche gemäss Ziff. 2 und 3 können durch den Verwaltungsrat in dem Masse reduziert werden, als die austretenden aktiven Versicherten weniger zur Äufnung der entsprechenden freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserve beigetragen haben als die Verbleibenden.
- 4.2 Im Falle einer Unterdeckung der Pensionskasse reduziert der Verwaltungsrat den kollektiven Anspruch auf Rückstellungen gemäss Ziff. 3 nach Möglichkeit so, dass der Deckungsgrad vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestandes gleich hoch bleibt. Wenn der Deckungsgrad infolge Anspruchs des Abgangsbestandes auf das ganze Sparguthaben sinkt, entfällt der Anspruch auf Rückstellungen gemäss Ziff. 3 vollständig.
- 4.3 Kein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve gemäss Ziff. 3 besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.
- 4.4 Betragen die freien Mittel weniger als 5% der versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitalien der Pensionskasse, so wird wegen Geringfügigkeit keine Verteilung vorgenommen.

5. Berechnungsgrundlagen

- 5.1 Für die Bestimmung der Ansprüche auf freie Mittel gemäss Ziff. 2 sowie auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve gemäss Ziff. 3, aber auch bei einer allfälligen Unterdeckung, ist bei Teilliquidation auf das Ende eines Kalenderjahres die entsprechende Jahresrechnung der Pensionskasse massgebend, bei unterjähriger Teilliquidation die Jahresrechnung des Vorjahres. Im letzteren Fall kann der Verwaltungsrat die Bilanzwerte des tatsächlichen Austrittsdatums zu Grunde legen, falls sich die finanzielle Lage der Pensionskasse seit dem Bilanzstichtag wesentlich geändert hat.
- 5.2 Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven der Pensionskasse zwischen dem Stichtag gemäss Ziff. 5.1 und der tatsächlichen Überweisung kann der Verwaltungsrat die zu übertragenden Mittel entsprechend anpassen.

6. Verzinsung

- 6.1 Ein individueller Anspruch gemäss Ziff. 2 wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistungen verzinst.
- 6.2 Ein kollektiver Anspruch gemäss Ziff. 2 oder 3 wird nicht verzinst.

7. Information und Verfahren

- 7.1 Die betroffenen aktiven Versicherten und Rentenanspruchsberechtigten werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilungsplan der Teilliquidation sowie den Rechtsweg informiert
- 7.2 Der ordnungsgemässe Vollzug einer Teilliquidation wird durch die Kontrollstelle im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung bestätigt. Diese Bestätigung wird im Anhang der Jahresrechnung der Pensionskasse dargestellt.

8. Rechtsweg

- 8.1 Gegen die gemäss Ziff. 7.1 eröffneten Beschlüsse kann jeder Betroffene innert 30 Tagen beim Verwaltungsrat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- 8.2 Können Einsprachen mit dem Verwaltungsrat nicht bereinigt werden, so erlässt dieser einen Einspracheentscheid. Danach haben die Betroffenen das Recht, innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides des Verwaltungsrates, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) überprüfen und entscheiden zu lassen.
- 8.3 Die Teilliquidation wird rechtswirksam vollzogen, sofern innert den genannten Fristen weder eine Einsprache beim Verwaltungsrat eingeht noch eine Überprüfung durch die ZBSA verlangt wird.

9. Inkrafttreten

Dieses Teilliquidationsreglement wird, vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (ZBSA), ab Rechtskraft der entsprechenden Verfügung in Kraft treten.¹

Schwyz, 5.12.2007

Pensionskasse des Kantons Schwyz

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Vizepräsident:

Dr. Georg Hess

Albert Fink

¹ Dieses Teilliquidationsreglement wurde von der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) mit Verfügung vom 13.12.2007 genehmigt. Nachdem gegen diese Verfügung keine Beschwerde eingegangen war, ist sie gemäss Mitteilung der ZBSA vom 22.9.2008 in Rechtskraft erwachsen.